

Hausmeister

Stellenbemessung

Der Bedarfsermittlung (KGSt-Modell) liegt derzeit folgende Regel-Berechnung zugrunde:

- 12.000 m² Schulfläche (Raumflächenverzeichnis maßgeblich) ergibt 1 volle Hausmeisterstelle.
- 3 m² Außenfläche entsprechen 1 m² Schulfläche. D. h. 36.000 m² Außenfläche ergibt 1 volle Hausmeisterstelle.

Mit der Regel-Berechnung sind grundsätzlich alle Tätigkeiten abgegolten (z. B. auch Winterdienst). Die Sollstellenberechnung wird von der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des BSSA durchgeführt.

Stellenbesetzung

Bei der (Wieder-)Besetzung von Hausmeisterstellen wirken Schulleitung, Personalabteilung und die Bau- und Liegenschaftsabteilung zusammen (vgl. Stellenbesetzungsverordnung).

Aufgaben der Schulleitung:

- Frühestmögliche Mitteilung an die Personalabteilung über das Ausscheiden eines Mitarbeiters (z. B. durch Weiterleiten der Kündigung).
- Hinweise über entscheidungsrelevante Veränderungen für die Wiederbesetzung.
- Bewerbungsverfahren:
 - Eingangsbestätigung Bewerbung
 - Sammeln der Bewerbungsunterlagen
 - Vorauswahl Bewerber/innen
 - Weiterleiten der gesamten Bewerbungsunterlagen an das BSSA mit einer Vorauswahl der von der Schule präferierten Bewerber/innen
 - Durchführung Vorstellungsgespräche an der Schule o Absage an nicht berücksichtigte Bewerber/innen

Aufgaben der Liegenschaftsabteilung:

- Mitwirken bei der Bewerberauswahl
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

Aufgaben der Personalabteilung:

- Personalrechtliche Bearbeitung
- Ausschreibung
- Lohnberechnung
- Wiederbesetzung
- Teilnahme an Vorstellungsgesprächen

Hausmeisterwohnungen

An mehreren Schulen stehen Hausmeisterwohnungen zur Verfügung. Die vorhandenen Hausmeisterwohnungen sind grundsätzlich von den Hausmeistern zu beziehen (u. a. erwünschte Präsenz auf dem Schulgelände). Während der Probezeit steht eine Hausmeisterwohnung noch nicht zur Verfügung. Mietrechtliche Aufgaben, die mietvertraglichen Regelungen, die Wohnungsübergabe und -abnahme, die Nebenkostenabrechnungen u. ä. werden i. d. R. durch das BSSA erledigt.

Dienst-/Arbeitskleidung und Schutzausrüstung

Dienst- bzw. Arbeitskleidung

Hierzu gehören i. d. R. Kleidungsstücke, die bei der Ausübung eines Dienstleistungsberufes, eines Handwerks oder eines technischen Berufes üblicherweise getragen werden.

Im Geschäftsbereich der Stiftung Katholische Freie Schule sind Latzhosen oder Berufsmäntel regelmäßig bis zu einem Gesamtbetrag von 40 € pro Jahr erstattungsfähig.

Persönliche Schutzkleidung

Zur Persönlichen Schutzausrüstung gehören alle Ausstattungsgegenstände, die bei Arbeiten und Tätigkeiten verwendet werden müssen, die aufgrund ihrer Art Verletzungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen hervorrufen können.

Als persönliche Schutzausrüstung sind in jedem Fall Sicherheitsschuhe bereitzustellen. Für die Beschaffung dieser Schuhe – mit einer Schutzklasse von mindestens S1P oder S2 ist ein Betrag von maximal 80 € vorgesehen. Die Wiederbeschaffung kann alle zwei Jahre in eigener Zuständigkeit erfolgen. Die Beschaffung von weiteren persönlichen Schutzausrüstungen ist grundsätzlich vorher mit der jeweils zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit abzustimmen. Im Rahmen einer sicherheitstechnischen Beratung sollen insbesondere die Mindestanforderungen an die Ausrüstungsgegenstände bestimmt werden.

Vertretungsregelung

Die Hausmeister sind grundsätzlich dazu angehalten, ihren Jahresurlaub während den Schulferien zu nehmen. Eine Urlaubsvertretung ist somit grundsätzlich nicht erforderlich.

Stand: November 2015